



17621 (in der Antwort anzugeben)

☎ 081 257 25 13
✉ info@djsg.gr.ch
www.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Hofgraben 5, 7000 Chur

Per E-Mail an die Adressaten gemäss Verteiler

Chur, 1. Juni 2024

Aktualisierung des Polizeirechts: Teilrevisionen des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung hat zwei Teilrevisionen des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden zur Vernehmlassung freigegeben. Mit den betreffenden Änderungen soll das Polizeirecht aktualisiert werden, damit die Kantonspolizei weiterhin effektiv und effizient gegen kriminelle Handlungen vorgehen und diese im besten Fall verhindern kann. Die betreffenden Änderungen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche der polizeilichen Tätigkeit. Deshalb hat die Regierung entschieden, diese in zwei Vorlagen aufzuteilen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Grosse Rat und bei einem allfälligen Referendum die Bündner Stimmbevölkerung ihren Willen frei und unverfälscht zum Ausdruck bringen können.

Teilrevision PolG, Teil 1 (KBM GR und Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen)

Mit der ersten Vorlage sollen die Rechtsgrundlagen für das Kantonale Bedrohungsmanagement Graubünden, sog. KBM GR, eingeführt werden. Mithilfe dieses neuen sicherheitspolizeilichen Instruments sollen schwere zielgerichtete Gewalttaten verhindert werden. Studien weisen nach, dass Tatpersonen im Vorfeld schwerer zielgerichteter Gewalttaten vielfach Verhaltensweisen (sog. Warnsignale) zeigen, die für eine Eskalation hin zu schweren Gewalttaten typisch sind und damit auf eine solche Entwicklung hinweisen. Mit dem KBM GR soll ein System aufgebaut werden, welches die Erkennung derartiger Warnsignale fördert und sicherstellt, dass diese Hinweise der Kantonspolizei gemeldet werden. Dadurch erhält die Kantonspolizei die Möglichkeit, Personen, die das Potenzial zur Verübung einer schweren zielgerichteten Gewalttat in sich bergen (sog. gewaltbereite Personen), frühzeitig zu erkennen, das von ihnen ausgehende Risiko zuverlässig einzuschätzen und durch interdisziplinär abgestimmte Massnahmen zu entschärfen. Die Kantonspolizei arbeitet hierzu

eng mit anderen Behörden, Fachpersonen, privaten Organisationen und Privatpersonen zusammen, die mit der gewaltbereiten Person und deren potenziellen Opfern in Kontakt stehen. Um dieses sicherheitspolizeiliche Instrument im Kanton Graubünden effektiv und effizient einsetzen zu können, sind die Rechtsgrundlagen zur Datenbearbeitung zu präzisieren und zu erweitern. Die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen sollen mit der vorliegenden Revision vorgenommen werden.

Mit den weiteren Änderungen beabsichtigt die Regierung, die polizeilichen Massnahmen bei Gewalt, Drohungen und Nachstellungen zu erweitern. Hiermit soll die Kantonspolizei die Möglichkeit erhalten, Orts- und Annäherungs- sowie Kontaktverbote gegenüber gefährdenden Personen auszusprechen, bei denen aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass sie eine Straftat gegen Leib, Leben, die sexuelle Integrität oder die Freiheit begehen oder jemandem nachstellen werden. Mit der Einführung dieser besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen wird sich der Kanton Graubünden der Mehrheit der Kantone anschliessen, die in den vergangenen Jahren entsprechende polizeiliche Massnahmen eingeführt haben.

Teilrevision PolG, Teil 2 (weitere Aktualisierungen des Polizeirechts)

Mit der zweiten Teilrevision des Polizeigesetzes soll das Polizeirecht in mehreren Bereichen aktualisiert werden. Primär soll hiermit der Datenaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden erleichtert werden. Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit kennen keine geografischen Grenzen. Um sie erfolgreich abwehren zu können, sind die Sicherheitsbehörden auf einen möglichst einfachen und unbürokratischen Informationsaustausch untereinander angewiesen. Um den Informationsaustausch zu erleichtern, wurden auf interkantonaler und nationaler Ebene verschiedene Projekte angestossen, mit dem Ziel, die kantonalen Polizeidatenbanken zu vernetzen, so dass polizeiliche Informationen direkt abgerufen werden können. Ferner sind verschiedene Kriminalanalysesysteme im Aufbau, die eine kantonsübergreifende Datenbewirtschaftung und Datenanalyse ermöglichen sollen. Von diesen Instrumenten kann der Kanton Graubünden nur profitieren, wenn das Polizeirecht die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen bietet. Diese Rechtsgrundlagen sollen mit der vorliegenden Revision geschaffen werden, soweit sie auf Gesetzesebene zu verankern sind.

Im Weiteren sollen die polizeigesetzlichen Regelungen für die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung und für die verdeckten Überwachungsmassnahmen an die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst werden.

Schliesslich soll die vorliegende Teilrevision zum Anlass genommen werden, die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter umzusetzen. Hierzu ist der Jugendschutz zu verstärken und die Rechtsmittelordnung anzupassen.

Die Vernehmlassungsunterlagen zu den beiden Teilrevisionen des Polizeigesetzes können auf der Homepage des Kantons Graubünden unter laufende Vernehmlassungen abgerufen werden (<https://www.gr.ch> > Publikationen > laufende Vernehmlassungen). Wir laden Sie ein, die Unterlagen zu prüfen und uns Ihre Stellungnahme bis zum **31. August 2024** einzureichen. Um uns die Auswertung zu erleichtern, bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme per E-Mail einzureichen (info@djsgr.ch).

Für Ihr Interesse, welches Sie dieser Vorlage entgegenbringen, und Ihre Meinungsäusserung bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher



Peter Peyer
Regierungsrat

Vernehmlassungsadressaten:

- Bündner Anwaltsverband
- Bündner Ärzteverein
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden
- Departemente der kantonalen Verwaltung und Standeskanzlei
- Finanzkontrolle
- Kantonsgericht von Graubünden
- Kantonsspital Graubünden, Institut für Rechtsmedizin
- Regionen des Kantons Graubünden
- Politische Gemeinden und Regionen
- Politische Parteien und Jungparteien
- Polizeiverband Graubünden
- Präsident der Konferenz der Regionalgerichte
- Psychiatrische Dienste Graubünden
- Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden
- Zwangsmassnahmengericht des Kantons Graubünden